

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang International Management (SPO BA IM)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 07. Februar 2024

in der Fassung der Änderungssatzung v. 02.02.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 und Art. 132 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBL S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

SATZUNG

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- 1) ¹Ziel des Bachelorstudienganges ist es, den Studierenden fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse im internationalen Kontext zu vermitteln, um den Anforderungen der globalisierten Welt und Wirtschaft gerecht zu werden. ²Dieses erfordert eine inhaltliche Spezialisierung der betriebswirtschaftlichen Disziplin auf internationale Besonderheiten. ³Im Fokus der Lehre stehen praxisnahe Projekte sowie die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, um später im Berufsleben Lösungsansätze entwickeln zu können.
- 2) ¹Basierend auf den theoretischen Grundlagen und Basismodulen des internationalen Managements vertiefen Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil durch die Wahl von zwei Spezialisierungen (International Specialisation I, International Specialisation II), ergänzt um einen Modulbereich mit Fokus auf internationale Kompetenzen (International Competences) sowie einen sprachwissenschaftlichen Bereich (International, Language Skills). ²Das Ziel der beiden Spezialisierungen ist eine Vermittlung von tiefgehendem Expertenwissen im Kontext des internationalen Managements. ³Im Modulbereich „International Competences“ können Studierende aus einem breiten Angebot an Wahlpflichtmodulen aus der internationalen Betriebswirtschaftslehre auswählen. ⁴So wird eine umfassende

Fundierung wichtiger internationaler Funktionen und Kenntnisse sowie eine Schärfung des individuellen Profils bei den Studierenden erreicht. ⁵Die Sprachmodule ermöglichen den Studierenden eine tiefgehende Vorbereitung auf spätere Aktivitäten und Kommunikation im internationalen Kontext.

- 3) Das Bachelorstudium International Management schafft die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- 1) ¹Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte (Credit Points, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Ein CP repräsentiert einen zeitlichen Aufwand von 25 Arbeitsstunden. ³Das Studium ist modular aufgebaut, wobei jedes Modul entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer spezifischen Anzahl von CP verknüpft ist. ⁴Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form sowie ein spezialisiertes Vertiefungsstudium. ⁵Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Anfertigung der Bachelorarbeit. ⁶Die Aufnahme des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- 2) ¹Das Basisstudium umfasst drei Studiensemester mit insgesamt 90 CP. ²Alle Module des Basisstudiums sind Pflichtmodule. ³Das Vertiefungsstudium umfasst vier Studiensemester mit insgesamt 120 CP. ⁴Das Vertiefungsstudium unterteilt sich in Modulbereiche mit einer Auswahl von Wahlpflichtgruppen (International Specialisation I, International Specialisation II, je 15 CP), zwei Modulbereiche mit einer Auswahl von Wahlpflichtmodulen (International Competences, 20 CP; International Language Skills, 10 CP), das praktische Studiensemester (Internship, insgesamt 30 CP), das Pflichtmodul „International Exchange Seminar“ (5 CP), das Pflichtmodul „Joint International Lectures“ (5 CP), das Pflichtmodul „Business Management Simulation“ (5 CP) sowie die Bachelorarbeit und das Bachelorseminar (Bachelor Thesis, 12 CP; Bachelor Seminar, 3 CP). ⁵Der Eintritt in das Vertiefungsstudium kann frühestens zum vierten Semester erfolgen, sofern hierfür die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 erfüllt sind.
- 3) ¹Das praktische Studiensemester kann frühestens im vierten Studiensemester angetreten und abgeleistet werden, sofern hierfür die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllt sind. ²Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ³Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten und dem Modulhandbuch.

§ 4

Module

- 1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die jeweilige Prüfungsform sowie deren CP sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- 2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs verbindlich. ³Wahlpflichtmodule werden in Modulbereichen (International Specialisation I, International Specialisation II, International Competences, International Language Skills) angeboten und von Studierenden als Wahlpflichtgruppe oder einzeln nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewählt; die gewählten Wahlpflichtmodule werden hernach wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Studien- und Modulangebot

- 1) ¹In den Modulbereichen International Specialisation I und International Specialisation II werden Wahlpflichtgruppen grundsätzlich innerhalb eines Studienjahrs verteilt auf zwei Semester angeboten. ²Jede Wahlpflichtgruppe besteht aus Pflichtmodulen entsprechend Anlage C. ³Jede Wahlpflichtgruppe kann jeweils nur einmal belegt und eingebracht werden.
- 2) In den Modulbereichen International Competences und International Language Skills werden die angebotenen Wahlpflichtmodule im jeweils vorangehenden Semester durch den Fakultätsrat Betriebswirtschaft festgelegt und online veröffentlicht.
- 3) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Für die Wahlpflichtmodule in den Modulbereichen International Competences und International Language Skills existiert je ein gesondertes Modulhandbuch. ³Beide Modulhandbücher stehen den Studierenden zum Download zur Verfügung.
- 4) ¹Ein Anspruch auf Angebot aller in Anlage C aufgeführten Wahlpflichtgruppen besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch auf Durchführung von Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmenden.
- 5) ¹Die Anzahl der Teilnehmenden der Wahlpflichtgruppen in den Modulbereichen International Specialisation I und International Specialisation II ist auf 25 Personen begrenzt. ²Die Anzahl der Teilnehmenden in den Wahlpflichtmodulen der Modulbereiche International Competences und International Language Skills ist auf 20 Personen begrenzt.

§ 6

Belegungsbestimmungen

- 1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- 2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Wahlpflichtgruppen und Wahlpflichtmodule bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltungen zu wahren, wird im Studiengang International Management ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- 3) Liegt eine festgesetzte Höchstteilnehmergrenze für Wahlpflichtgruppen und Wahlpflichtmodule vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die im Studiengang eingeschrieben sind und sich fristgerecht innerhalb des von der Fakultät festgesetzten und veröffentlichten Belegungszeitraumes angemeldet haben, wie folgt vorgenommen:

- a. Vergabe nach Studienfortschritt, wobei die Anzahl der bisher erreichten CP maßgeblich ist
- b. Bei gleicher Anzahl erreichter CP wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 7

Grundlagen-/Orientierungsprüfungen sowie Vorrückregelungen

- 1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die jeweilige Prüfungsleistung in den folgenden Modulen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen):
 - a. Grundlagen der BWL
 - b. Wirtschaftsmathematik
 - c. Organisation
 - d. Buchführung und Bilanzierung
 - e. Grundlagen der VWL

²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten noch nicht erbrachte Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Falls mindestens eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erbracht ist, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

- 2) ¹Für die Anmeldung (Belegung) zu Wahlpflichtgruppen des Modulbereichs International Specialisation I (Modulbereich 19) und zu Wahlpflichtmodulen der Modulbereiche International Competences (Modulbereich 21) und International Language Skills (Modulbereich 22) sowie die Teilnahme und Prüfungsberechtigung in diesen Modulen müssen mindestens 45 CP des Basisstudiums erworben sein. ²Für die Anmeldung (Belegung) zu Wahlpflichtgruppen des Modulbereichs International Specialisation II (Modulbereich 20) und zu den Pflichtmodulen International Exchange Seminar (Modul 24), International Joint Lectures (Modul 25) und Business Management Simulation (Modul 26) sowie die Teilnahme und Prüfungsberechtigung in diesen Modulen müssen mindestens 60 CP des Basisstudiums erworben sein. ³Für die Teilnahme am Pflichtmodul International Exchange Seminar (Modul 24) sowie für eine entsprechende Prüfungsberechtigung müssen zusätzlich Auslandsleistungen nach § 8 erbracht worden sein. ⁴Die Anmeldung (Belegung) findet in der Regel jeweils in dem den Veranstaltungen vorangehenden Semester statt und kann auf mehrere Belegungsphasen aufgeteilt werden.
- 3) Der Eintritt in das Praxissemester (Internship; Modulbereich 23) kann frühestens nach Abschluss des Basisstudiums und dem erfolgreichen Erwerb der entsprechenden 90 CP erfolgen.
- 4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung ist der Erwerb von mindestens 165 CP aus dem bisherigen Studienverlauf, wobei das praktische Studiensemester (Internship; Modul 23.1) und das Erbringen von Leistungen im fremdsprachigen Ausland nach § 8 erfolgreich abgeleistet sein muss.

¹ §7 Abs.2 neu gef. mWv. 03.02.2026 durch Änderungssatzung vom 02.02.2026

§ 8

Auslandssemester

¹Mindestens ein Studiensemester mit anrechenbarer Leistungserbringung ist im fremdsprachigen Ausland abzuleisten. ²Dies kann auch das praktische Studiensemester sein. ³Eine Leistungserbringung im Umfang von 30 CP wird empfohlen. ⁴Leistungen aus dem Auslandssemester können eingebracht werden, sofern mindestens 60 CP aus dem Basisstudium erbracht wurden. ⁵Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Satz 1 oder 2 trifft die zuständige Prüfungskommission. ⁶Wenn nach der Zulassung zum Studium von Studierenden nicht zu vertretende Umstände eintreten, die ein Auslandssemester unzumutbar machen, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen treffen. ⁷Ein entsprechender Antrag nach Satz 6 ist an die zuständige Prüfungskommission zu stellen.

§ 9

Antwort-Wahl-Verfahren

- 1) ¹Schriftliche Prüfungen dürfen auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Sie sind in der Prüfungsankündigung durch die Prüfungskommission explizit auszuweisen.
- 2) ¹Die Studierenden haben unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten (Antwort-Wahl-Verfahren). ³Einfachauswahlaufgaben (Single Choice) sind Aufgaben, bei denen genau einer aus insgesamt n Antwortvorschlägen zutreffend ist („1 aus n “). ⁴Mehrfachauswahlaufgaben (Multiple Choice) sind Aufgaben, bei denen eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen zutreffend ist („ x aus n “).
- 3) ¹Die Antwort-Wahl-Aufgaben müssen auf die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein. ³Allen Studierenden sind dabei jeweils dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt können Prüfungsaufgaben und zugehörige Antwortvorschläge sowie die Antwortvorschläge selbst den Studierenden in unterschiedlicher Präsentationsreihenfolge angegeben werden.
- 4) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfer/in ist in Zusammenarbeit von Erst- und Zweitprüfer/in der Prüfungsstoff auszuwählen und festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Darüber hinaus ist festzulegen, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Dies ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Gehen die Antwort-Wahl-Aufgaben nicht mit der gleichen Gewichtung in die Bewertung der schriftlichen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ein, so ist auf dem Aufgabenblatt der Gewichtungsfaktor für jede Antwort-Wahl-Aufgabe anzuzeigen.
- 5) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von den Prüfenden darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

- 6) ¹Bei Mehrfachauswahlaufgaben ist die Vergabe eines Minuspunktes für das Auswählen einer falschen Antwortmöglichkeit auf die gestellte Frage möglich. ²Bei Einfachauswahlaufgaben ist die Vergabe von Minuspunkten nicht erlaubt.
- 7) ¹Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten als bestanden, wenn
- der/die Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 - der/die Studierende mindestens 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat und die Zahl der von dem/der Studierenden erreichten Punkte die von allen Teilnehmer/innen bei der betreffenden schriftlichen Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10% unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

²Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei denen der/die Studierende mindestens die Punktzahl der zur Anwendung kommenden Bestehensgrenze nach Satz 1 erreicht hat, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich mindestens 75%
2,0	wenn zusätzlich mindestens 50%, aber weniger als 75%
3,0	wenn zusätzlich mindestens 25%, aber weniger als 50%
4,0	wenn zusätzlich keine oder weniger als 25%

der über die Punktzahl der angewendeten Bestehensgrenze hinausgehenden möglichen Punkte erworben werden konnten.

- 8) ¹Die Abs. 1 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Antwort-Wahl-Anteile enthält. ²Dies ist der Fall, wenn die durch Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbare Punktzahl nicht mehr als 30% der insgesamt erreichbaren Gesamtpunktzahl der Prüfung beträgt.

§ 10

Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang International Management wird eine Prüfungskommission nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 APO gebildet.

§ 11

Bachelorarbeit

- ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Aufgabenstellerin / den Aufgabensteller. ²Die Festlegung von Erst- und Zweitprüfer/in erfolgt durch die Prüfungskommission. ³Gehört die Aufgabenstellerin / der Aufgabensteller nicht der Fakultät an, so soll die Zweitprüferin / der Zweitprüfer der Fakultät angehören. ⁴Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- ¹Nach Ausgabe des Themas kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, durch Entscheidung der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen und im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Die Bachelorarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden.

- 4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als elektronisch lesbare PDF-Datei gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO in der Abteilung Studium einzureichen. ²Zusätzlich kann ein gedrucktes Exemplar der Abschlussarbeit durch die Prüferin / den Prüfer gefordert werden. ³[Dieses ist direkt bei der Prüferin/dem Prüfer abzugeben.](#)²
- 5) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Studierende zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- 6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 8 Wochen nach Anmeldung in der Abteilung Studium abzugeben. ²Abgabetermin und Fristeinholung sind von der Abteilung Studium aktenkundig zu machen. ³Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Bachelorarbeit trägt der/die Studierende. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 7) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal gemäß § 19 Abs. 5 APO wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- 1) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenstufen 1,0 bis 5,0 bei allen Modulen des Vertiefungsstudiums um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 // 4,3 // 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.
- 2) ¹Für alle Module, in denen eine Prüfung angetreten wurde, wird eine Modulnote gebildet. ²Ein Modul gilt als bestanden, falls die zugrundeliegende Prüfungsleistung insgesamt mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde sowie etwaige mit dem Modul verbundene Leistungsnachweise und Nachweise (z.B. Anwesenheitserfordernis) erfolgreich erbracht sind.
- 3) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 1,0, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums (exklusive der Bachelorarbeit) mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 und die Prüfungsnote der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2,0 in die Prüfungsgesamtnote ein. ³Nicht endnotenbildende Leistungsnachweise (diese sind in den Anlagen A bis C gesondert gekennzeichnet) fließen nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein.
- 4) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters wird für die einzelnen Prüfungen des Vorsemesters eine Prüfungseinsicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 APO angeboten.
- 5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie insgesamt 210 CP erreicht wurden.

² § 11 Abs. 4 Satz 3 neu angefügt mWv 24.04.2025 durch Änderungssatzung v. 22.04.2025

- 6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- 7) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13

Bachelor-Zeugnis und akademischer Grad

- 1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- 2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- 3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges International Management, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 02.02.2026 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Management“ (IM) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 7. Februar 2024 und der Änderungssatzungen Vom 22. April 2025 und vom 02.02.2026 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 23.01.24 und des Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 06.02.24 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 06.02.24.

Kempten, den 07.02.24

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 12.02.24 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.02.24 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.02.24.

Anlage A³: Modulübersicht Basisstudium (1. bis 3. Semester)

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
1-18	Basisstudium			(72)	(90)
1	Grundlagen der BWL	SU	SchrP/90	4	5
2	Wirtschaftsmathematik	SU Ü	SchrP/90	4	5
3	Organisation	SU	SchrP/90	4	5
4	Buchführung und Bilanzierung	SU	SchrP/90	4	5
5	Modulbereich: Interkulturelle Kommunikation und Sprache I			(4)	(5)
5.1	Englisch I	Sem	Port	2	2,5
5.2	Kommunikation I	Sem ¹⁾	--- ²⁾	2	2,5
6	Grundlagen der VWL	SU Ü	SchrP/90	4	5
7	Wirtschaftsrecht	SU	SchrP/90	4	5
8	Statistik	SU Ü	SchrP/90	4	5
9	Projekt- und Geschäftsprozessmanagement	SU Ü	SchrP/90	4	5
10	Kosten- und Leistungsrechnung	SU Ü	SchrP/90 ³⁾	4	5
11	Modulbereich: Interkulturelle Kommunikation und Sprache II			(4)	(5)
11.1	Englisch II	Sem	Port	2	2,5
11.2	Kommunikation II	Sem ^{1) 4)}	Präs	2	2,5
12	Betriebliche Steuerlehre	SU Ü	SchrP/90	4	5
13	Finanzierung und Investition	SU	SchrP/90	4	5
14	Produktion und Logistik	SU Ü	SchrP/90	4	5
15	Marketing	SU	SchrP/90	4	5
16	Personal	BL	StA + Präs	4	5
17	Wirtschaftsinformatik und Digitalisierung	SU Ü	SchrP/90	4	5
18	Methoden der BWL und wissenschaftliches Arbeiten	SU	Port	4	5

³ Anlage A geändert mWv 24.04.2025 durch Änderungssatzung v. 22.04.2025

Anlage B: Modulübersicht Vertiefungsstudium (4. bis 7. Semester)

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19-27	Vertiefungsstudium				(120)
19	Modulbereich: International Specialisation I	Angebot s. Anlage C		12	15
20	Modulbereich: International Specialisation II	Angebot s. Anlage C		12	15
21	Modulbereich: International Competences				20
22	Modulbereich: International Language Skills				10
23	Modulbereich: Internship				(30)
23.1	Internship	Praktisches Studiensem.	Praktikums- bericht ²⁾	20 Wochen	28
23.2	Internship Seminar	Sem ¹⁾	Präs ²⁾		2
24	International Exchange Seminar	Sem ¹⁾	Port	4	5
25	International Joint Lectures	Block	Port	4	5
26	Business Management Simulation	Block ¹⁾	Port	3	5
27	Modulbereich: Bachelor Thesis & Seminar				(15)
27.1	Bachelor Seminar	Sem	Koll		3
27.2	Bachelor Thesis		Bachelor- arbeit		12

Anlage C: Wahlpflichtgruppen und -module für die Modulbereiche International Specialisation I und International Specialisation II

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.1 / 20.1	International Value Chain			(12)	(15)
a	Product Development for a Global Market	SU Ü	SchrP/90 od. PjA + Präs	4	5
b	Supply Chain Management	SU Ü	SchrP/90 od. Port	4	5
c	International Distribution Chain	Sem ¹⁾	SchrP/90 od. PjA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.2 / 20.2	International Marketing			(12)	(15)
a	International Management Plan	SU Ü	SchrP/90 + Präs	2	5
b	International Marketing Strategy	SU Ü		2	
c	International Marketing Instruments	SU Ü	SchrP/90 od. PjA + Präs	4	5
d	Strategic Market Entry and Operation Modes	Sem ¹⁾	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.3 / 20.3	International Human Resources			(12)	(15)
a	Talent Engagement in a Global World	SU Ü	Präs + Port	4	5
b	Change Management in a Global World	SU Ü	Präs + Port	4	5
c	Seminar	Sem ¹⁾	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.4 / 20.4	Green Economy and Green Finance			(12)	(15)
a	Fundamentals and Conceptual Basis	SU Ü	SchrP/90	2	5
b	Green Finance Regulation and Implementation	SU Ü		2	
c	Sustainability Controlling	SU Ü	Port	2	5
d	Business Simulation Green Finance & Climate Risk	SU Ü		2	
e	Seminar	Sem ¹⁾	StA + Präs	4	5

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
19.5 / 20.5	International Business Studies ⁵⁾				(15)

Erläuterung der Fußnoten

Fußnote	Beschreibung
1)	Anwesenheitserfordernis; erfüllt bei Anwesenheitsnachweis in mindestens 80% der LV. Dies gilt auch bei einer durch Attest nachgewiesenen, krankheitsbedingten Abwesenheit.
2)	Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend.
3)	Erwerb von Bonuspunkten nach § 9 Abs. 5 APO möglich (Fallstudie; Erwerb von max. 15% der möglichen Punkte der schriftlichen Prüfung möglich).
4)	Voraussetzung für die Teilnahme und Prüfungsberechtigung ist die erfolgreiche Leistungserbringung in Modul 5.2 (Kommunikation I).
5)	Individuelle Zusammenstellung gemäß dem Angebot der Partnerhochschule, Anrechnung auf Antrag bei der Prüfungskommission, wählbar im Winter- und Sommersemester.

Erläuterung der Abkürzungen (sofern nicht bereits im Text definiert)

Abkürzung	Art der Abkürzung	Beschreibung
LV	Allgemein	Lehrveranstaltung
od.	Allgemein	oder; verwendet zur Aufzählung alternativer Prüfungsformen (Festlegung der konkreten Prüfungsform durch Prüfer/in spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn)
SWS	Allgemein	Semesterwochenstunden
Block	Art der LV	Blockveranstaltungen
Sem	Art der LV	Seminar
SU	Art der LV	Seminaristischer Unterricht
Ü	Art der LV	Übung
Koll	Prüfungsform	Kolloquium
Mün	Prüfungsform	Mündliche Prüfung, Dauer jeweils angegeben (/15-20 Minuten)
PjA	Prüfungsform	Projektarbeit
Port	Prüfungsform	Portfolio-Prüfung. Prüfungsleistung besteht aus im Semesterverlauf zu erbringenden, gewichteten Teilleistungen (bspw. Präs, StA, Mün, SchrP)
Präs	Prüfungsform	Präsentation
SchrP	Prüfungsform	Schriftliche Prüfung, Dauer jeweils angegeben (/60, /90, /120 Minuten)
StA	Prüfungsform	Studienarbeit